

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kranarbeiten, Transportleistungen, Bergungen der Grabmaier Johann GmbH

## 1. Allgemeines :

Für von uns übernommene oder erteilte Transporte, Kran- und Spezialarbeiten liegen ausschließlich nachstehende Bedingungen zugrunde. Abweichende, ergänzende und sonstige Regelungen insbesondere auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, sowie Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns mit eingeschriebenem Brief anerkannt wurden. Sämtliche Ergänzungen, Vereinbarungen, Änderungen sowie Nebenabreden auch telefonische, gelten erst dann als für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Der Vertrag kommt aufgrund schriftlicher Bestätigung der Bestellung/ Auftragsbestätigung zu Stande. Spätestens jedoch kommt der Vertrag konkludent unter Einbindung dieser Geschäftsbedingungen bei Beginn der Arbeiten durch uns zu Stande.

## 2. Anbot/Auftrag:

Unsere Offerte sind auf die von unseren Auftraggebern genannten Maße und Gewichte aufgebaut. Sollte sich bei Durchführung der Arbeiten herausstellen, dass uns durch eine falsche Maß- oder Gewichtsangabe von Seiten des Auftraggebers ein Nachteil entsteht, so sind wir berechtigt, eine Nachverrechnung vorzunehmen. Sollte jedoch eine Fehlangabe zu unserem Vorteil ausfallen, so ist der Kunde nicht berechtigt, Abzüge oder Nachlässe zu begehren. Wir sind berechtigt, bei der Durchführung des Auftrages andere Unternehmen einzuschalten.

## 3. Zahlung:

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ab Rechnungsdatum. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles verpflichtet sich hier der Auftraggeber zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a., sowie zum Ersatz aller, auch vorprozessualen Eintreibungskosten und Mahnspesen. Unsere Rechnungen sind sofort fällig, wenn Umstände eintreten, die die Einbringung der Forderung erschweren oder behindern können. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten oder mit seinen Forderungen, auch solchen aus anderen Geschäften aufzurechnen. Gegen etwaige Zahlungsforderungen des Auftraggebers sind wir jedenfalls uneingeschränkt zur Kompensation berechtigt.

## 4. Ladung:

Der Auftraggeber hat die richtigen Gewichte, Maße, Anschlagpunkte und besondere Eigenschaften des zu bewegenden Gutes (z.B. Schwerpunkt, Art des Materials, usw.) bei der Auftragserteilung verbindlich anzugeben. Angaben Dritter, deren sich der Auftraggeber zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient, gelten als Erklärungen des Auftraggebers. Verletzt der Auftraggeber diese Bestimmungen, so ist er verpflichtet, uns von allen Schäden die dadurch verursacht werden, schad- und klaglos zu halten bzw. Schäden an unseren Geräten zu ersetzen; dies bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

## 5. Transportbedingungen:

Für alle Transporte einschließlich Be- und Entladung, sowie für alle durch Kran- und Hebezeuge zu bewegenden Lasten und vom Anheben bis zum Ablegen, gelten die „Allgemeinen Transportbedingungen für das Lastfuhrwerksgewerbe (ATL)“ verlaubar im Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 15.7.1954 als Vertragsgrundlage im Rang nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## 6. Versicherung:

Wir empfehlen den Auftraggebern bei jedem Einsatz unserer Spezial- und Kranfahrzeuge und Hebezeuge je nach Art des Auftrages, eine Transportversicherung im Rahmen unserer Transportgeneralpolize mittels unseres Versicherungs-anmeldescheines bzw. fernschriftlich vorzunehmen. Durch die Transportversicherung sind Schäden an transportierten bzw. durch Kran- und Hebezeugearbeiten bewegten Lasten gedeckt. Sie gilt für die Dauer der Beförderung einschließlich Be- und Entladung bzw. bei Kran- und Hebezeugearbeiten vom Anheben bis zum Abheben der Last. Die Deckung erstreckt sich auf die für die Transportversicherung üblichen Gefahren – insbesondere auf das Bruchrisiko. Für die Herstellung des Versicherungsschutzes hat der Auftraggeber zu

sorgen. Als Versicherungssumme für die Transportversicherung ist für fabriksneue Lasten der Neuanschaffungswert und für gebrauchte Lasten der Zeitwert zugrunde zu legen, wobei im Falle von Teilschäden etwaige Wiederherstellungskosten an Neulasten je nach Alter stets unter einem Abzug „Neu für Alt“ ersetzt werden. Falls wir von unseren Auftraggebern keinen Auftrag zur Versicherung der zu transportierenden oder zu bewegenden Last erhalten, können keine Schadenersatzansprüche bzw. Regressansprüche an uns gestellt werden und hat uns der Auftraggeber hierfür schad- und klaglos zu halten.

## 7. Beschaffenheit des Geländes:

Der Auftraggeber übernimmt jedenfalls die Gewähr und die Gefahr dafür, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Einsatzplätze sowie die Zufahrtswege öffentlicher Straßen und Plätze eine ordnungsgemäße und ungefährdete Durchführung des Auftrages gestatten.

## 8. Ausführung der Arbeiten:

Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Geräte aller Art, dass ihr Einsatz eine Schädigung Dritter zur Folge haben kann, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durchgeführt oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet.

## 9. Haftung:

Für den Fall, dass durch höhere Gewalt die Durchführung des Auftrages erschwert, verzögert oder undurchführbar werden sollte, haften wir nicht für die daraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Verzögerungen oder Erschwernisse. Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die durch die Bodenverhältnisse der Einsatzstellen, sowie der Zufahrtswege, ausgenommen öffentliche Straßen oder Plätze entstanden sind, sowie Fahrzeugschäden der Bergungen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder schuldhaft von uns verursacht wurden.

## 10. Zuschläge:

Für Abschlepp- und Kranarbeiten werden in der Zeit vom 1. Dezember bis 28. Februar 20 % Winterzuschlag berechnet; dies gilt ebenso für Schwertransporte. Sollte die Winterperiode früher beginnen oder länger andauern, wird eine Anlehnung an den jeweils gültigen Speditionstarif vorgenommen.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Lieferanten sofern sich aus der Auftragserteilung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Leoben. Für beide Teile gilt österreichisches Recht als vereinbart.

## 12. Abweichende Bedingungen:

Alle vom Auftraggeber getätigten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht decken, sind uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich gegenbestätigen und gelten nur für das Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

## 13. Salvatorische Klausel:

Sollten Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig werden oder bei Konsumenten den Vorschriften des KSchG widersprechen, so sind diese ungültigen Regelungen durch sinnvolle zulässige Regelungen zu ersetzen. Der übrige Teil dieser Geschäftsbedingungen sind jedoch davon nicht berührt und bleiben weiterhin in Geltung.

## Grabmaier Johann GmbH

Fassung 06/2010